

TFA erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz

2016

Regelung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Umweltministerium , 1.3. 2016
(Folge der Zuständigkeits-Änderungen 2015 RöV und 2014 StrlSchV)

Ersterwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nachweis des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz ist erforderlich für:

§ 29 II Nr. 3	RöV	technische Durchführung iRd	Anwendung von Rö Strahlen in der Tierheilkunde
§ 92 b II Nr. 3	StrlSchV	technische Mitwirkund iRd	Anwendung von ionisierenden Strahlen und radioaktiven Stoffen in der Tierheilkunde

Zuständig für die Bescheinigung der erfo Kenntnisse im Strahlenschutz

nach RöV	LTK	für die TFA, die ihren Abschlussprüfung in BW gemacht haben
	RP	für TAH und andere Personen nach § 29 II Nr. 2 RöV, die den Antrag auf Bescheinigung ab 19.11.2015 stellen
	LTK	für TAH und andere Personen nach § 20 II Nr. 2 RöV, die den Antrag auf Bescheinigung bis 18.11.2015 gestellt haben
nach StrlSchV	RP	zuständig für TFA, TAH + Personen nach § 92 b II Nr. 3 StrlSchVo, die den Antrag auf Bescheinigung ab 27.8.2014 gestellt haben
	somit LTK	zuständig, sofern Antrag bis 26.8.2014 gestellt

Voraussetzung für die Bescheinigung

- es sind nachzuweisen
1. Ausbildung durch Zeugnisse (Ausbildung muss für den Anwendungsbereich geeignet sein)
 2. praktische Erfahrung und
 3. erfolgreiche Kursteilnahme

Bescheinigung der **erfo Kenntnisse im StrlSch nach § 18 a III S. 2 iVm I S. 2 RöV**

RöV

1. Nachweis der für den Anwendungsbereich geeigneten Ausbildung durch Zeugnisse
TFA *Ausbildung ist geeignet, d.h. TFA muss nur Abschluss der Ausbildung nachweisen, nicht zusätzlich 2. + 3.*
TAH erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist geeignet

2. Nachweis der praktischen Erfahrung für die technische Durchführung nach RöV

im Anschluss an die Ausbildung (also erst nach Abschluss der Ausbildung)

TFA *vgl. oben 1.*

TAH nicht iRd Berufsausbildung
erforderlich sind:

- * 60 h unter der Anleitung einer fachkundigen Person (zB Tierarzt oder MTAV)
- * Erlernen der Vorbereitung und Lagerung von Tieren
- * üben von Aufnahmetechniken
- * Film- und Bildbearbeitung durchführen
- * Methoden der Qualitätssicherung anwenden
- * Erlernen der Handhabung von Personendosimetern
- * Vermittlung der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Hierzu muss ein Nachweis der fachkundigen Person ausgestellt werden, in dem ausschließlich die o.a. Tätigkeiten mit ihren Zeitanteilen dokumentiert sein, damit die 60 h erfüllt werden

(die 60 h entsprechen dem Stundenanteil für praktische Übungen, den die Personen mit sonstiger med. Ausbildung in der Humanmedizin zum Erwerb der erfo K i StrlSch nach RöV in dem Kurs nach Anl 8 RiLi "Fachkunde und Kenntnisse im StrlSch bei dem Betrieb von RÖEinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (Fachkunde-RiLi RöV) absolvieren müssen

3. Kursteilnahme

TFA *RöV*

vgl. o 1.

TAH RöV bzw. StrlSchV

einmaliger Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kurs nach Anl. 8 RiLi StrlSchutz id Tierheilkunde

1. Nachweis der für den Anwendungsbereich geeigneten Ausbildung durch Zeugnisse

TFA Ausbildung ist geeignet, aber TFA muss zusätzlich 2. praktische Erfahrung nachweisen + evtl. 3. Kurs (s.u.)

TAH erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist geeignet

2. Nachweis der praktischen Erfahrung für die technische Mitwirkung bei ... nach StrlSchV

2.1. **für die Nuklearmedizin**

2.2. **für die Strahlentherapie**

TFA kein Erwerb durch die Ausbildung

TAH kein Erwerb durch die Ausbildung

Anforderungen vgl. Schreiben vom 1.3.2016

bei Bedarf bitte bei der Geschäftsstelle der LTK BW anfordern (info@ltk-bw.de)

3. Kursteilnahme

TFA StrlSchV

keine zusätzl. Teilnahme erforderlich, sofern
Ersterwerb bzw Aktualisierung der erfo Ke nach RöV
nicht länger als 5 Jahre zurückliegt
(arg.: Inhalt des Kurses nach Anl. 8 wurde iRd
Ausbildung zur TFA vermittelt)

TAH RöV bzw. StrlSchV

einmaliger Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
an Kurs nach Anl. 8 Rili StrlSchutz id Tierheilkunde
